

## **Beschluss-Nr. 345/23**

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021 wird in der gemäß Anlage vorliegenden Form bestätigt.

### **Erste Änderungssatzung**

#### **zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29. November 2023**

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 vom 8. März 2023),
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30.11.2017, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28. Dezember 2018, S. 731) und
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen Nr. 2 vom 06. Februar 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)

folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung):

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises, 22. Jahrgang Nr. 13/2021 vom 09. November 2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 12 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass folgende Nummer hinzugefügt wird:

5. verwertbare Alttextilien aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen.

(2) § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 und verwertbare Alttextilien im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung sind in die vom Landkreis dafür auf den Wertstoffhöfen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben.

(3) § 23 wird dahingehend geändert, dass folgender neuer Absatz hinzugefügt wird:

(5) Verwertbare Alttextilien aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis im Bringsystem in den bereitgestellten Altkleider-Sammelcontainern zu den

festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen sowie der Müllumladestation Wolfsberg und Verbandsdeponie Rehestädt überlassen werden. Alttextilien aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden.

(4) Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung wird in der Zeile „Alttextilien“ wie folgt geändert:

In der Zeile Alttextilien werden die Kreuze in die Spalten Umladestation Wolfsberg sowie Verbandsdeponie Rehestädt eingefügt.

Abfallarten (Auswahl)	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umladestation Wolfsberg	Verbands- deponie Rehestädt	Kompostier- anlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoff- behälter- standplatz
Alttextilien	X	X	X	X			

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Arnstadt, den 29. November 2023

Petra Enders  
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.